



# Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2021/22 an Berufsfachschulen und Mittelschulen

## Version vom 1. Oktober 2021

1	Aktuelle rechtliche Vorgaben.....	2
2	Ausgangslage und Zielsetzung .....	2
3	Allgemeine Schutzmassnahmen und Schutzkonzept.....	2
4	Vorgehen bei Verdachtsfällen und bei Covid positiv getesteten Personen .....	2
5	Schul- und Unterrichtsorganisation.....	3
5.1	Maskentragpflicht.....	3
5.2	Schulexterne Anlässe .....	3
5.3	Schulische Veranstaltungen .....	3
5.4	Mensen .....	4
5.5	Besuch BIZ .....	4
5.6	Bei Anordnung von Distanzunterricht.....	4
6	Besondere Vorgaben .....	4
6.1	Vulnerable Personen .....	4
6.2	Leistungsbeurteilungen.....	4
6.3	Sportunterricht .....	5
6.4	Musikunterricht .....	5
6.5	Gesellige Anlässe .....	5
6.6	Beschaffung von Schutzmaterial.....	5
6.7	Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikoländern <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
6.8	Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende.....	5
6.9	Lehrpersonen und Mitarbeitende.....	5

## 1 Aktuelle rechtliche Vorgaben

[Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Fassung vom 20.9.21\)](#)

[Erläuterungen zur Änderung vom 8.9.21](#)

[Kantonale Covid-19 V](#)

[Vortrag zur Änderung der kantonalen Covid-19 V](#)

## 2 Ausgangslage und Zielsetzung

Die epidemiologische Lage für das Schuljahr 2021/22 bleibt unsicher und kann sich jederzeit ändern. Die Rahmenbedingungen werden vom MBA jeweils den geltenden Vorgaben angepasst.

Der Bundesrat hat das Festlegen der Regelungen für die Sekundarstufe II an die Kantone übertragen. Der Regierungsrat legt die übergeordneten Bestimmungen auf kantonaler Ebene fest. So hat der Regierungsrat z.B. eine dringende Impfpflicht ausgesprochen.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der unterrichtsrelevanten Rahmenbedingungen liegt bei der BKD in Absprache mit dem Sonderstab GSI. Priorität hat die Gesundheit. Daneben ist die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts im normalen Klassenverband und das Erreichen der Ziele gemäss Lehrplan oder Bildungsverordnung von zentraler Bedeutung.

Die Schulen brauchen Rahmenbedingungen, um den Unterricht zu planen. Es ist dabei immer im Auge zu behalten, dass das strikte Einhalten der Schutzkonzepte und -massnahmen die Schliessung von Klassen oder ganzen Schulen verhindern kann. Für den Unterricht auf der Tertiärstufe und in der Weiterbildung gelten die Vorgaben der Kantons- und Bundesbehörden. Die zuständigen Behörden können ergänzende Bestimmungen erlassen.

## 3 Allgemeine Schutzmassnahmen und Schutzkonzept

Es gelten auch weiterhin die ergänzenden Hygienemassnahmen: Wenn möglich sollen in den Zimmern die Hände gewaschen werden können und es steht Flüssigseife und Papier für das Händetrocknen zur Verfügung. An den geeigneten Stellen steht Desinfektionsmaterial zur Verfügung. Die Arbeitsplätze werden periodisch desinfiziert. Auf das Händegeben wird verzichtet. Lüften ist von zentraler Bedeutung. Die Zimmer sind deshalb regelmässig zu lüften, mindestens in den Pausen und einmal während einer Lektion. Soweit technisch möglich ist Stosslüften angezeigt.

Innerhalb der Schule ist nach Möglichkeit auf das Einhalten eines angemessenen Abstandes zu achten. Lehrpersonen halten gegenüber der Klasse auch im Unterricht nach Möglichkeit Abstand. Auch auf dem Weg zur Schule halten die Schülerinnen und Schüler Abstand. Die Schule erinnert die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden sowie die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden periodisch an das Einhalten der Regeln.

Jede Schule hat ein aktuelles Schutzkonzept.

## 4 Vorgehen bei Verdachtsfällen und bei Covid positiv getesteten Personen

Personen, welche die folgenden Symptome aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt und machen einen Coronavirus-Test. Symptome sind:

- Akute Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder
- Fieber oder
- plötzlicher Verlust des Geruch- und/oder Geschmacksinns.

Schnupfen wird nicht als Symptom für eine Covid-19-Erkrankung betrachtet.

Weitere Massnahmen werden erst ergriffen, wenn ein (positives) Testresultat vorliegt.

Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt (positiver Covid-19 Fall), informieren die Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende das zuständige Mitglied der Schulleitung. Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren die/den Vorgesetzte/n. Die Schulleitung handelt nun gemäss der Anleitung des Kantonsärztlichen Dienstes (KAD). Bei organisatorisch bedingten teilweisen oder ganzen Schulschliessungen entscheidet das MBA in Rücksprache mit der Schulleitung.

## 5 Schul- und Unterrichtsorganisation

Für den Unterricht gibt es je nach epidemiologischer Sicht verschiedene Szenarien. Alle Schulen verfügen über ein aktuelles Schutzkonzept und es wird bei Bedarf das von den Gesundheitsbehörden definierte Ausbruchmanagement umgesetzt. Aktuell gelten folgende Vorgaben:

### 5.1 Maskentragpflicht und Testen

- Jede Person muss ab 20.9.2021 in allen Innenräumen von Schulen eine Gesichtsmaske tragen. Der obligatorische Unterricht in der Schule kann ohne Zertifikat besucht werden.
- Bei Personen, die mit einem ärztlichen Attest von der Maskenpflicht befreit sind und sich auch nicht impfen lassen können, müssen Anordnungen getroffen werden, damit der erforderliche Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Zusätzlich müssen diese Personen Visiere tragen.
- Liegt zudem ein ärztliches Attest vor, dass kein Visier getragen werden kann, so ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nur möglich, wenn mit vertretbarem Aufwand adäquate Massnahmen zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler erlassen werden können (Sicherstellung Abstand bzw. physische Trennelemente und Lüftung). Falls eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, so prüft die Schule Möglichkeiten für eine Teilnahme auf Distanz. Falls auch dies nicht möglich ist, so werden Aufträge erteilt.
- Es gilt jeweils das Testkonzept der kantonalen Gesundheitsbehörden. Kosten für Tests zum Erhalt eines Zertifikats werden nicht von der Schule übernommen.

### 5.2 Schulexterne Anlässe

- Der Besuch von Konzerten, Theaterbesuchen (auch Proben), Museen, Hallenbäder, Kletterhallen, öffentliche Fitnesscenter usw. mit Lernenden ist an die Zertifikatspflicht gebunden.
- Schülerinnen und Schülern ohne Zertifikat ist ein Ersatzauftrag zu erteilen. Bei Wahlpflichtangeboten muss ein Angebot existieren, für welches kein Zertifikat benötigt wird.
- Lernenden der dualen Berufsbildung ohne Zertifikat muss am Schultag eine schulische Tätigkeit zugewiesen werden können. Es wird nicht im Lehrbetrieb gearbeitet.

### 5.3 Schulische Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit Externen (z. B. Elternabende)  
*Gemäss Art. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lagen sind die Schulen der Sekundarstufe II vom Geltungsbereich integral (Erläuterungen) ausgenommen. Somit gelten Regeln zu Veranstaltungen von Art. 14 ff. der Covid-19-Verordnung besondere Lage für die Sek. II nicht.*  
Veranstaltungen mit Externen, die entweder für den Unterricht oder für Schullaufbahnentscheide relevant sind, können ohne Zertifikat mit Schutzkonzept (Masken, 2/3 Kapazität. Personenobergrenze pro geschlossene Gruppe von 250 bei fester Sitzordnung bzw. 100 Personen im anderen Fall) ohne Zertifikatsprüfung durchgeführt werden.
- Anlässe mit Zertifikat sind bis maximal 1000 Personen möglich. Es gilt lediglich die Pflicht zum Erstellen eines Schutzkonzepts (Handhygiene, Information). Wird von Personen über 16 Jahren ein Zertifikat verlangt, muss bei Informationsveranstaltungen Personen ohne Zertifikat ein gleichwertiges Angebot sowohl in Bezug auf die Information wie in Bezug auf den Austausch offenstehen.

- Auf Grossveranstaltungen ist bis auf Weiteres wenn möglich zu verzichten.
- Schulleiter- und Lehrerkonferenzen können ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden, denn sie sind für den Schulbetrieb notwendig.

#### **5.4 Mensen**

Mensen sind nicht von der Zertifikatspflicht betroffen. Der zertifikatslose Zugang zu Mensen muss jedoch Schülerinnen und Schülern, Mitarbeitenden und Lehrpersonen vorbehalten sein. Allfällige externe Besucher dürfen momentan nicht eingelassen werden. Masken müssen in der Mensa getragen werden, dürfen sitzend und während Konsumation aber abgelegt werden. Zwischen den Gruppen ist der Abstand einzuhalten.

#### **5.5 Besuch BIZ**

Für den Besuch der BIZ gilt keine Zertifikatspflicht. Es handelt sich um eine Dienstleistung von Behörden (Art. 14a Abs. 2), dasselbe gilt für Info-Veranstaltungen. Nach Möglichkeit ist die Gruppengrösse auf 50 Personen zu beschränken.

#### **5.6 Bei Anordnung von Distanzunterricht oder reduzierter Präsenz**

- Wird von den zuständigen Behörden flächendeckend oder für ganze Schulen Distanzunterricht angeordnet, erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden in kleinen Gruppen Unterstützung vor Ort. Die Schulen achten darauf, dass diese Unterstützung insbesondere den Personen zu Gute kommt, deren Lernbedingungen im Distanzunterricht schwierig sind. Sofern für die Abschlussprüfungen zwingend notwendig, können spezielle Unterrichtssequenzen und Leistungsbeurteilungen mit Präsenz in kleinen Gruppen erlaubt werden. Falls dieses Szenario für längere Zeit gilt, muss ergänzend geprüft werden, auf welche Bildungsziele verzichtet werden muss. Die BKD sorgt diesfalls für entsprechende Vorgaben in Abstimmung mit allfälligen nationalen Regelungen.
- Es gilt der Grundsatz, dass angekündigter Unterricht mit physischer oder virtueller Präsenz obligatorisch ist. Bei Nichterledigung von Aufträgen oder offensichtlicher Nichtteilnahme werden in erster Linie pädagogische Massnahmen ergriffen. Werden trotz dieser Massnahmen die Aufträge nicht erfüllt oder wiederholen sich die Absenzen weiter, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen. Vorgängig nehmen die Berufsfachschulen Kontakt mit den Lehrbetrieben auf. Offensichtliche Nichtteilnahme wird als Absenz vermerkt.
- Die Schulen überprüfen, ob die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden für den Distanzunterricht genügend ausgerüstet sind. Die Schulen prüfen die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in Härtefällen über ihren Schulfond.
- Bei Anordnung lediglich einer Reduktion der in der Schule anwesenden Personen gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

### **6 Besondere Vorgaben**

#### **6.1 Vulnerable Personen**

Grundsätzlich erteilen vulnerable Lehrpersonen Präsenzunterricht, ausser ein ärztliches Attest liege vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort nicht ausreicht und dass Impfen nicht möglich ist. Für vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende gilt das Analoge. Für geimpfte Personen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Vulnerabilität auch nach der Impfung bestätigt.

#### **6.2 Leistungsbeurteilungen**

Die Schulen legen besonderes Augenmerk auf die Verteilung der Leistungsbeurteilungen über das Schuljahr bzw. Semester. Falls Leistungsbeurteilungsanlässe mit Präsenz nicht mehr möglich sind, trifft die BKD

situativ eine Lösung. Es gelten die von den Schulleitungskonferenzen unter Einbezug des MBA gemachten Überlegungen zu alternativen Leistungsbeurteilungen.

### **6.3 Sportunterricht**

Sportunterricht ist innen mit Maske und aussen ohne Maske möglich. Der Unterricht soll, wenn möglich, im Freien abgehalten werden. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wie Kampfsportarten ist zu verzichten. Der Unterricht kann sich hier primär auf technische und taktische Übungen fokussieren. Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert. Bei Sporttagen oder anderen grösseren Sportanlässen ist darauf zu achten, dass die Kontakte nachvollzogen werden können. Auch bei den Garderoben und Duschen ist darauf zu achten, dass die Kontakte nachvollzogen werden können – z.B. durch Zuweisung der Sportgruppen zu den Garderoben.

Im Falle von Distanzunterricht ist ein individualisiertes Sportprogramm vorzubereiten, das allenfalls unter Anleitung zu Hause absolviert werden kann. Fakultativer Sportunterricht oder Sportunterricht mit Wahlmöglichkeiten kann an ein Zertifikat gebunden werden, womit die Einschränkungen wegfallen. Es ist in diesem Fall in Kauf zu nehmen, dass allenfalls einzelne Ziele des Lehrplans nicht eingehalten werden können.

### **6.4 Musikunterricht**

Singen ist mit Maske möglich, auf ein gutes, regelmässiges Lüften ist zu achten.

Fakultativer Musikunterricht oder Musikunterricht mit Wahlmöglichkeiten kann an ein Zertifikat gebunden werden, womit die Einschränkungen wegfallen.

### **6.5 Gesellige Anlässe**

Für Konzerte usw. mit Externen gelten die Vorgaben der bundesrätlichen Verordnung, also ein Zertifikat für über 16-jährige oder eine Begrenzung auf 30 Personen in Innenräumen. Im Freien gilt eine Obergrenze von 1000 Personen (Schüler/innen bzw. Lernende, Lehrpersonen, Mitarbeitenden und externe Personen zusammen) und zusätzlich bei Veranstaltungen ohne Zertifikat eine maximale Ausnutzung von zwei Drittel der Kapazität und zudem bei Anlässen ohne Sitzpflicht eine Obergrenze bei 500 Personen.

### **6.6 Beschaffung von Schutzmaterial**

Die Schülerinnen und Schüler bringen eigene Masken mit. Die Schule gibt nur den Mitarbeitenden (Lehrpersonen und Staatspersonal) sowie Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden in finanziell schwieriger Situation Masken ab. Die Kosten für durch die Schulen bezogenes Schutzmaterial gehen zu Lasten des Globalbudgets der Schulen.

### **6.7 Einreisen aus dem Ausland: Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende**

Die Quarantäne gilt als Dispensation vom Präsenzunterricht. Den Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden sind Aufgaben und Aufträge zuzustellen. Sie tragen die Verantwortung für das Aufarbeiten des Schulstoffes. Werden die Aufträge nicht erfüllt, gelten die verpassten Stunden als unentschuldigte Absenz.

### **6.8 Einreisen aus dem Ausland: Lehrpersonen und Mitarbeitende**

Lehrpersonen, Schulleitende und Mitarbeitende, die ihre Ferien in Ländern verbringen, für welche bereits bei Ferienantritt bekannt war, dass bei der Rückkehr Quarantäne gilt, haben in Folge der nicht erbrachten Arbeitsleistung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die nicht erteilt werden, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht bzw. nicht als Arbeitszeit erfasst. Wird für ein Land erst während des Ferienaufenthalts bei der Rückkehr Quarantäne verordnet, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen bzw. gelten die Regeln für das Staatspersonal. Für das Staatspersonal gelten ebenfalls [Coronavirus: Informationen zum kantonalen Personalrecht](#).

Bern, 1. Oktober 2021

Barbara Gisi, Vorsteherin Mittelschul- und Berufsbildungsamt